

Dies ist eine Übersetzung: Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Großherzogliche Verordnung vom 25. Januar 2006 über die Organisation und Arbeitsweise des Hohen Behindertenrates

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,
gestützt auf Artikel 34 des Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung;
in Kenntnis der Stellungnahme des Hohen Behindertenrates;
in Kenntnis der Stellungnahmen der Handelskammer, der Arbeiterkammer, der Kammer für Beamte und öffentliche Bedienstete und der Landwirtschaftskammer;
nach Anforderung der Stellungnahmen der Handwerkskammer und der Kammer für Privatangestellte;
nach Anhörung unseres Staatsrates;
in Kenntnis des Berichts unserer Ministerin für Familie und Integration und nach Beratung des Regierungsrates

erlassen:

Art. 1.

(1) Der Hohe Behindertenrat setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, darunter:

- fünf Vertreter/-innen von Menschen mit Behinderungen bzw. ihren Familien für diejenigen, die sich nicht selbst vertreten können
- vier Vertreter/-innen von Trägerverbänden, die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen anbieten
- ein(e) Mitarbeiter/-in des Nationalen Informations- und Begegnungszentrums im Bereich Behinderung
- ein(e) Delegierte(r) des für die Politik für Menschen mit Behinderung zuständigen Ministers, im Folgenden als „der Minister“ bezeichnet.

(2)

Die Mitglieder des Rates werden vom Minister ernannt. Die Vertreter/-innen der Menschen mit Behinderung bzw. ihrer Familien und die Vertreter/-innen der Trägerverbände werden auf Vorschlag der Verbände von oder für Menschen mit Behinderung vom Minister ernannt, wobei auf eine ausgewogene Vertretung von Menschen mit einer körperlichen, geistigen, sensorischen oder psychischen Behinderung geachtet wird. Die Amtszeit der Mitglieder des Rates beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig. Für jedes Vollmitglied des Rates wird ein stellvertretendes Mitglied ernannt. Im Falle des Todes oder des Rücktritts eines Mitglieds tritt sein Stellvertreter bis zum Ablauf der Amtszeit an dessen Stelle.

(3)

Die Amtszeit als Mitglied des Rates ist unvereinbar mit den Funktionen eines Regierungsmitglieds, eines Mitglieds der Abgeordnetenkammer und eines Mitglieds des Staatsrates.

Ein Mitglied des Rates, das die Eigenschaft verliert, in der es ernannt wurde, kann nicht mehr Mitglied des Rates sein.

Art. 2

(1) Der Rat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz im Rat wird von einem Vertreter eines Behindertenverbandes wahrgenommen.

Das Sekretariat des Rates wird von einem vom Minister benannten Beamten oder Staatsangestellten wahrgenommen. Der Sekretär handelt in Übereinstimmung mit den nachstehend definierten Richtlinien des Präsidiums.

(2) Die Mitglieder des Hohen Behindertenrates und der Sekretär, die auf Antrag des Rates an der Sitzung teilnehmen, haben Anspruch auf eine Sondervergütung, die wie folgt festgelegt wird: *

Art. 3

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Sekretär des Rates und zwei aus den Reihen des Rates gewählte Mitglieder bilden das Präsidium des Rates. Das Präsidium ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich und entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und der Tätigkeit des Rates.

Art. 4

(1)

Der Rat kann sich bei der Ausübung seiner Aufgaben von jeder Person beraten lassen, deren Mithilfe er aufgrund ihrer Kompetenz oder Position für die Ausführung seiner Aufgaben als nützlich erachtet.

(2)

Der Rat kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die entweder mit einer ständigen Aufgabe oder mit der Analyse eines bestimmten Themas beauftragt werden.

Art. 5

Der Rat tritt so oft zusammen, wie es für die zügige Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch viermal im Jahr.

Art. 6

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Verfahren für die Sitzungseinladung, Beratung und Abstimmung des Rates festlegt und durch großherzogliche Verordnung genehmigt wird.

Art. 7

Unsere Ministerin für Familie und Integration ist für die Ausführung der vorliegenden Verordnung verantwortlich, die im Memorial veröffentlicht wird.

Die Ministerin für Familie und Integration,
Marie-Josée Jacobs

Palais de Luxembourg, den 25. Januar 2006.

Henri